

Zweckverband „KommunalService Oberzent“ (KSO)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService Oberzent hat folgende Satzung auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), in ihrer Sitzung am 13.03.2014 beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes „KommunalService Oberzent“ (KSO)**Einleitung/Hinweis:**

Alle in dieser Verbandssatzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Ämter/Funktionen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d. h. alle Ämter und Funktionen können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit gewählt.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Stadt Beerfelden sowie die Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „**KommunalService Oberzent**“, kurz KSO.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beerfelden.

(4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich durch seine Organe selbst.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben für alle Verbandsmitglieder einheitlich abzuwickeln:

1. Kassen- und Rechnungsgeschäfte gemäß § 1 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) einschl. Anlagenbuchhaltung
2. Verwaltungsmäßige (technische) Vorbereitung folgender Tätigkeiten:
 - a) Veranlagung der kommunalen Abgaben mit Ausnahme von Erschließungs-, Straßen-, Wasser- und Abwasserbeiträgen,
 - b) Erstellung der Haushaltspläne/Nachtragshaushaltspläne mit allen Bestandteilen und Anlagen,
 - c) Umsetzung einer Kosten- und Leistungsrechnung,
 - d) Erstellung von Grundlagen für Berichte nach § 28 GemHVO,
 - e) Jahresabschlussarbeiten einschl. Inventur und Begleitung der Abschlussprüfung sowie
 - f) Erstellung von Statistiken für das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen
3. Errichtung und Vorhaltung einer gemeinsamen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktur
4. Entwicklung weiterer Projekte zur weiteren Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

(2) Vom Aufgabenübergang an den Zweckverband ausgeschlossen sind insbesondere:

1. die Anordnungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO,
2. die Befugnis zur Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) sowie
3. die originären Zuständigkeiten der Organe der Verbandsmitglieder (§ 9 (1) HGO) nach

- § 97 HGO (Erlass der Haushaltssatzung),
- § 98 HGO (Nachtragssatzung),
- § 100 HGO (Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen),
- § 101 HGO (Ergebnis- und Finanzplanung einschl. Investitionsprogramm),
- § 103 (1) Satz 2 HGO (Entscheidungskompetenz über Kreditaufnahmen und Kreditbedingungen),
- § 107 HGO (Haushaltswirtschaftliche Sperre),
- § 112 HGO (Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss),
- § 113 HGO (Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse mit Schlussbericht) sowie
- § 114 HGO (Beschlussfassung über die geprüften Jahresabschlüsse und Entlastung).

Die verwaltungsmäßige (technische) Erstellung der Grundlagen für diese Entscheidungen bzw. Aufgaben obliegt dem Zweckverband.

(3) Die Entscheidung über die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in das unbewegliche Vermögen ist Aufgabe des jeweiligen Verbandsmitglieds.

(4) Die Übertragung weiterer Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband, auch für einzelne Verbandsmitglieder, ist möglich. Hierzu bedarf es einer Änderung der Verbandssatzung bzw. einer vertraglichen Regelung, die auch die Kostendeckung zu umfassen hat.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch Aufgaben nach § 2 Abs. 1 für Dritte zu übernehmen oder durchzuführen. Hierzu ist eine Vereinbarung erforderlich, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 Verbandsversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern der Stadt Beerfelden und je einem Vertreter der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen persönlichen Stellvertreter.

(3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds aus der Mitte der gemeindlichen Organe (Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung, Magistrat/Gemeindevorstand) für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO entsprechend.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen für eine Wahl durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeorgan wegfallen. Das Verbandsmitglied hat für den Fall, dass es dadurch nicht mehr in der Verbandsversammlung vertreten wäre, eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit durchzuführen.

§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung jeder Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die erste Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 55 HGO entsprechend.

(2) Das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung endet, wenn dies die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsrechtlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließt. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. § 58 HGO gilt entsprechend.

(2) Ist ein Vertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert, leitet er die Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung direkt an seinen Stellvertreter weiter.

(3) Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorstand festgesetzt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Teilnahme des Verbandsvorstandes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Mitglieder des Verbandsvorstandes und den Verwaltungsleiter nach Maßgabe des § 6 (1) zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzu zu laden. Der Verbandsvorstand muss jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die sonstigen Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit sich aus Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere ist die Verbandsversammlung für die Festsetzung der Verbandsumlage zuständig.

(2) Sie kann die Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsvorstand übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die nachstehend aufgeführten Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes,
2. die aufgrund dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung,
4. die Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
5. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Zweckverband,
6. die Änderung oder Erweiterung des Aufgabenkreises nach § 2,
7. die Zustimmung zur Übernahme oder Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 2 (5) sowie
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Ladung erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorgegeben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich durch ihren Vorsitzenden eingeladen werden, wenn dies mindestens zwei Vertreter unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 11 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der jeder Vertreter und jedes Verbandsmitglied eine Abschrift erhält.

(2) In der Niederschrift sind Ort und Tag sowie Gegenstand und Ergebnis anzugeben.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Verwaltungsleiter; im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören die Bürgermeister der Verbandsmitglieder kraft Amtes an. Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung gemäß den Vorgaben des § 47 HGO.

(2) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Beerfelden. Der stellvertretende Vorsitzende wird für die Wahlzeit der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

(3) Scheidet ein Bürgermeister aus, so tritt sein Nachfolger in den Vorstand ein. War der ausscheidende Bürgermeister stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl erforderlich.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Zweckverbandes. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der von dieser bereitgestellten Mittel.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes,
2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
3. die Aufstellung der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Ausführung des Haushaltsplanes,
5. die Erstellung des Jahresabschlusses,
6. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
7. der Abschluss von Personalgestellungsverträgen,
8. die Bestellung eines Verwaltungsleiters und eines Stellvertreters sowie
9. der Erlass von Dienstanweisungen.

(3) Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Im Übrigen gilt § 16 (2) KGG.

§ 14 Einberufung der Verbandsvorstandssitzungen

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand und den Verwaltungsleiter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein.

(2) Der Verbandsvorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

§ 15 Beschlüsse des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandsvorstandes anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für die Niederschrift über Sitzungen des Verbandsvorstandes gilt § 11 sinngemäß.

§ 16 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Er sorgt für einen geregelten Ablauf der Dienstgeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen seiner allgemeinen Dienstaufsicht.

§ 17 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Im Übrigen gilt § 27 HGO entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 18 Beschäftigte

(1) Der Verbandsvorstand stellt im Rahmen des Stellenplans Beschäftigte ein.

(2) Personal kann auch im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages aus dem Personalbestand der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Wirtschaftsführung

(1) Auf die Haushaltsführung des Verbandes sind gemäß den Bestimmungen des § 18 KGG die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Revisionsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.

§ 20 Verbandskasse

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Verbandskasse erledigt.

(2) Der vom Verbandsvorstand bestellte Verwaltungsleiter nimmt zugleich die Aufgaben des Kassenverwalters im Sinne von § 110 HGO für die Verbandsmitglieder wahr. Das gleiche gilt für den bestellten Stellvertreter.

(3) Entsprechend § 3 GemKVO werden Zahlstellen bei allen Verbandsmitgliedern eingerichtet. Die Zahlstellen sind organisatorisch an die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung angegliedert und mit Stadt-/Gemeindepersonal besetzt, das fachlich und kassenaufsichtlich für diese Tätigkeit dem Zweckverband unterstellt ist.

§ 21 Kostenerstattungsregelung gegenüber Verbandsmitgliedern

(1) Der Zweckverband finanziert seine Tätigkeiten nach § 2 (1) durch Kostenerstattungen von den Verbandsmitgliedern.

(2) Die Höhe der Kostenerstattungen richtet sich grundsätzlich nach dem im Haushaltsplan veranschlagten Aufwand. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Haushaltsplan zu regeln.

(3) Maßstab für Tätigkeiten nach § 2 (1) Ziffern 1 + 2 ist die Anzahl der Buchungen im vorletzten Kalenderjahr.

(4) Maßstab für Tätigkeiten nach § 2 (1) Ziffer 3 ist die Zahl der an die jeweilige Einrichtung angeschlossenen Einheiten.

(5) Der Maßstab für Tätigkeiten nach § 2 (1) Ziffer 4 wird jeweils durch den Vorstand im Einzelfall entschieden.

(6) Die Kostenerstattungsbeträge sind anteilmäßig am 15. eines jeden Monats fällig.

(7) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht bekannt gemacht, kann der Vorstand die Höhe der Kostenerstattung vorläufig festsetzen, die auf die endgültige Kostenerstattung angerechnet wird.

§ 22 Kostenerstattungsregelungen gegenüber Dritten

Der Zweckverband finanziert seine Tätigkeiten nach § 2 (5) durch Kostenerstattungen von Dritten nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Vereinbarung zu regeln.

§ 23 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs (Verbandsumlage) soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt. Sie wird nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben, die für den 31.12. des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden sind.

(3) Die Umlage ist in vier gleichen Raten jeweils zur Mitte eines Quartals fällig.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht bekannt gemacht, kann der Vorstand die Umlage vorläufig festsetzen, die auf die endgültige Umlage angerechnet wird.

§ 24 Bekanntmachungen

Alle Veröffentlichungen des Verbandes werden in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des letzten Bekanntmachungsorgans, in dem die Bekanntmachung veröffentlicht wird, als bekannt gemacht.

§ 25 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Odenwaldkreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 26 Änderungen und Auflösung

(1) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.

(2) Ein Antrag auf Ausscheiden aus dem Verband gemäß § 21 (1) KGG bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig nach dem Verhältnis der in den letzten drei Haushaltsjahren vor seinem Ausscheiden nach § 21 und § 23 erhobenen Kostenerstattungen und Umlagen. Es hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Zweckverbandsvermögen.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten drei Haushaltsjahren vor der Auflösung nach § 21 und § 23 erhobenen Kostenerstattungen und Umlagen auf diese verteilt.

(5) Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung ausgeführt.

§ 27 Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit durch diese Verbandssatzung keine Regelung erfolgt, finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 07.07.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Beerfelden, den 13.03.2014

Der Vorstand

Gottfried Görig

Vorsitzender des Vorstandes